Im vorliegenden Dokument beziehen sich sämtliche verwendete Begriffe sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Sprachform.

1. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) Sektion Birseck" besteht nach Art. 60 ff ZGB ein am 16. September 1955 gegründeter Verein mit Sitz in Arlesheim.

Art. 2 Zweck

[1] Die Sektion ist eine gemeinnützige humanitäre Organisation im Sinne des Rotkreuz Gedanken. Sie bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässer. Sie fördert dabei den Breitensport und die Jugendarbeit.

[2] Die Sektion erreicht den Zweck

a. durch das Abhalten von Rettungsschwimmkursen und Prüfungen.
b. durch Erste- Hilfe- Kurse im Wasser in Zusammenarbeit mit anderen Sektionen oder Organisationen.
c. durch die Organisation von Wiederholungskursen für Rettungsschwimmer in Zusammenarbeit mit anderen Sektionen.
d. mit Durchführung von Lebensrettungsdemonstrationen.
e. Beratung und Unterstützung ihrer Mitglieder.
f. Durchführen von Training für Mitglieder.
g. Die Sektion kann im Rahmen der Zielsetzung der SLRG öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten (Rettungsdienste, Badwache und ähnliches).
h. Die Organe und Mitglieder der Sektion erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder der Sektion

[1] Einzelmitglieder können sein

a. Aktive: Inhaber des SLRG Brevet I sowie Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
b. Jugendmitglieder: Mädchen und Knaben bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
c. Ehrenmitglieder: Personen, die sich in besonderer Weise um die Sektion verdient gemacht haben. Sie sind beitragsbefreit.
d. Freimitglieder: Personen, die mindestens 10 Jahre im Vorstand tätig waren oder mindestens 25 Jahre dem Verein angehören. Sie sind beitragsbefreit.
e. Passivmitglieder: Personen, welche nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, die Sektion aber finanziell unterstützen.

[2] Kollektivmitglieder:

a. Vereine und Verbände
b. Gesellschaften
c. Behörden

[3] Andere Personen und Institutionen, welche besonderes Interesse an den Zielen der SLRG bekunden und die Sektion durch Einzelbeiträge finanziell unterstützen, gelten als Gönner. Sie sind keine Mitglieder.

Art. 4 Mitglieder der Region Nord-West und der SLRG

[1] Sämtliche Mitglieder der SLRG Sektion Birseck sind Mitglieder der Region Nord-West und zugleich Mitglieder der SLRG. Sie werden durch den Vorstand der SLRG Sektion Birseck aufgenommen. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region Nord-West und dem Zentralverband ist beitragsfrei. Die SLRG Sektion Birseck führt das Mitgliederverzeichnis.

[2] Die Mitglieder werden gegenüber der SLRG und der Region Nord-West vom Vorstand der Sektion vertreten.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme der Einzel- und Kollektivmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Freimitglieder werden vom Vorstand benannt und der Generalversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Art. 6 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 Ausschluss

[1] Von der Mitgliedschaft in der SLRG Sektion Birseck ausgeschlossen wird:

a. wer den Satzungen der SLRG nicht gerecht wird oder seinen Pflichten gegenüber der SLRG Sektion Birseck nicht nachkommt.
b. wer den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung bis zum 31. Dezember nicht entrichtet.
c. wer auf grobe Weise gegen das Gesetz verstösst.

[2] Der Ausschluss wird vom Vorstand ohne Angabe der Gründe verfügt. Er kann innert 10 Tagen an die Generalversammlung weiter gezogen werden, welche endgültig entscheidet. Die Weiterzugserklärung ist schriftlich einzureichen.

Art. 8 Rechte und Pflichten

[1] Alle Sektionsmitglieder sind mit je einer Stimme an der Generalversammlung stimmberechtigt. Jugendmitglieder haben keine Stimme.

[2] Alle an der Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, die Behandlung von Geschäften an der Generalversammlung zu beantragen. Diesbezügliche Anträge sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

[3] Die Mitglieder bezahlen einen von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

[4] Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse (Reglemente, Vereinbarungen, Richtlinien) der SLRG, der SLRG Region Nord-West und der SLRG Sektion Birseck einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.

[5] Für Unfälle, welche Teilnehmer an Rettungseinsätzen, Übungen, Kursen oder anderen Veranstaltungen zustossen, kann die SLRG Sektion Birseck nicht haftbar gemacht werden. Die Teilnehmer haben sich gegen Folgen von Unfällen persönlich zu versichern. Mit der Aufnahme der Übungstätigkeit, Kursarbeit oder Beteiligung an Rettungsaktionen, sowie anderen Veranstaltungen anerkennt der Teilnehmer diesen Abschnitt vorbehaltlos.

3. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe der SLRG Sektion Birseck sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

Art. 10 Die Generalversammlung

[1] Die ordentliche Generalversammlung findet zu Beginn des Jahres statt und wird durch den Vorstand einberufen.

[2] Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

a. durch den Vorstand
b. auf Begehren eines Zehntels der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Traktanden.
c. auf Antrag des Regional- oder Zentralvorstandes der SLRG

[3] Jede ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist über die in der Einladung angegebenen Traktanden beschlussfähig. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Art. 11 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

a. Beschlussfassung und Behandlung aller statuarischen Geschäfte
b. Beschlussfassung über alle die Sektion betreffenden Angelegenheiten
c. Anträge an die Führungsorgane der SLRG

Art. 12 Die Geschäfte der Generalversammlung

Unter die Geschäfte der Generalversammlung fallen insbesondere:

a. Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Generalversammlung.
b. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte

1) des Präsidenten
2) des Technischen Leiters
3) des Kassiers
4) der Revisoren

c. Entlastung des Vorstandes
d. Wahlen
    1) des Tagespräsidenten
    2) des Präsidenten
    3) des Technischen Leiters
    4) der Revisoren
    5) der übrigen Vorstandsmitglieder
e. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms sowie des Jahresbudgets.
f. Festlegung der Jahresbeiträge
g. Anträge aus Mitgliederkreisen

Art. 13 Wahlverfahren an der Generalversammlung

[1] Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.
[2] Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der Stimmen. Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das relative Mehr der Stimmen erreicht.
[3] Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Vorsitzender ist der Tagespräsident.

Art. 14 Vorstand

[1] Der Vorstand, dem die Leitung der Sektion Birseck obliegt, besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
[2] Die obligatorischen Chargen sind:

a. Präsident
b. Vizepräsident
c. Kassier
d. Technischer Leiter

[3] Die fakultativen Chargen sind:

a. Materialwart
b. Jugendverantwortlicher

c. Schwimmkursorganisator
d. Redaktor
e. Sekretär

[4] Zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes können auf Antrag des Vorstandes weitere Personen in den Vorstand gewählt werden. Wird ein Beisitzer gewählt, hat dieser kein Stimmrecht bei Vorstandsentscheiden.

[5] Die Verteilung der Ämter wird durch den Vorstand vorgenommen.

[6] Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

[7] Der Vorstand ist der Sektion gegenüber für die Erfüllung seiner Pflichten verantwortlich.

Art. 15 Vertretung

[1] Die Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.

[2] Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.

Art. 16 Pflichtenheft

Die Aufgaben des Vorstandes sind in Pflichtenheften umschrieben.

Art. 17 Unterschrift

[1] Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen im Rahmen des Budgets in ihren Ressorts einzeln.

[2] Für Verfügungen über Geldkonten (Bank, Post, Wertschriften) ist Kollektivunterschrift zu Zweien erforderlich, mit Ausnahme des Kassiers. Die Zeichnungsberechtigten werden durch den Vorstand bestimmt.

Art. 18 Einberufung und Beschlussfähigkeit

[1] Der Vorstand tritt regelmässig zusammen

a. auf Einladung des Präsidenten.
b. auf Begehren dreier Mitglieder.
c. auf Begehren eines Vorstandsmitgliedes.

[2] Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist und davon mindestens zwei Personen eine obligatorische Charge inne haben. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 19 Befugnisse und Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für

a. die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in organisatorischer, administrativer und fachtechnischer Hinsicht.
b. die Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung.
c. das Einsetzen von Kommissionen zur Realisierung genau bestimmter Projekte.
d. die Organisation von Anlässen zur Förderung der Gemeinschaft im Verein.
e. den Erlass von Reglementen und Weisungen.
f. die Umsetzung der Ziele der Gesamtgesellschaft und der Beschlüsse der zentralen Organe.
g. die Durchsetzung der in Art. 2 dieser Statuten (Zweckartikel) aufgeführten Tätigkeiten.
h. die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gegenüber der SLRG Region Nord-West und der SLRG.
i. die Zustellung der Jahresberichte des Präsidenten und des Technischen Leiters zu Händen des Zentralvorstands der SLRG.

Art. 20 Präsident

[1] Der Präsident vertritt die Sektion gegen aussen.

[2] Er führt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion.

[3] Er genehmigt Ausgaben über 1000 Franken und visiert die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle.

Art. 21 Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten im Amt und vertritt ihn bei Abwesenheit in allen seinen Aufgaben.

Art. 22 Kassier

[1] Der Kassier verwaltet das Sektionsvermögen. Er überwacht die Einhaltung des Vereinsbudgets.

[2] Der Kassier:

a. besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge.
b. ist verantwortlich für die Mitgliederkartei.

c. legt jährlich an der Generalversammlung die Rechnung pro Ende Kalenderjahr vor.

Art. 23 Technischer Leiter

[1] Der Technische Leiter übt die Oberaufsicht über das gesamte Kurswesen aus.
[2] Er organisiert die Kurse, erteilt die Kursbewilligungen und meldet diese der zuständigen Instanz.
[3] Er erstattet jährlich der Generalversammlung Bericht über das Kurswesen innerhalb der Sektion.
[4] Er muss mindestens im Besitz eines gültigen Brevet II sein.

Art. 24 Materialwart

Der Materialwart ist verantwortlich für die Anschaffung, Aufbewahrung, Wartung und Einsatzbereitschaft des Materials.

Art. 25 Jugendverantwortlicher

[1] Der Jugendverantwortliche ist für die Jugend und derer Organisation verantwortlich.
[2] Er übt die Oberaufsicht über die Jugendleiter aus und koordiniert diese.
[3] Er organisiert die Anlässe der Jugend.
[4] Er hat in der Regel mindestens den J&S Grundkurs Schwimmen.

Art. 26 Schwimmkursorganisator

Der Schwimmkursorganisator ist für die Organisation und Durchführung der Schwimmkurse verantwortlich.

Art. 27 Redaktor

Der Redaktor organisiert und gestaltet das Vereinsheft.

Art. 28 Revisoren

[1] Als Kontrollstelle amten drei Revisoren.
[2] Die Revisoren prüfen die vom Kassier abgelegte Jahresrechnung.
[3] Werden bei der Rechnungsrevision Unregelmässigkeiten festgestellt, haben die Revisoren den Vorstand vor der Generalversammlung zu informieren.
[4] Sie erstellen zuhanden der Generalversammlung einen Revisorenbericht.

[5] An jeder ordentlichen Generalversammlung scheidet der amtsälteste Revisor aus und ist erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder wählbar.
[6] Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Sektionsmitglieder sein, dürfen aber auch nicht dem Vorstand angehören.
[7] Die Buchprüfung muss durch fachlich kompetente Personen erfolgen.

4. Finanzen und Haftung

Art. 29 Finanzielles

[1] In der Kompetenz des Vorstandes liegen Ausgaben bis in der Höhe von CHF 1000.- für einen einzelnen Zweck. Grössere Ausgaben müssen von der Generalversammlung beschlossen werden.
[2] Die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
[3] Der Vorstand erlässt Richtlinien für Entschädigungen aller Art.

Art. 30 Einnahmen

Die finanziellen Mittel der SLRG Sektion Birseck werden in der Regel eingebracht durch

a. die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge (CHF 10.- bis CHF 200.-).
b. Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten.
c. Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen.
d. Beiträge der Regional-/ Zentralkasse der SLRG.
e. Erträge aus Dienstleistungen der SLRG Sektion Birseck.
f. Erträge aus dem Vereinsvermögen.
g. Spenden, Subventionen, Sponsoring sowie Zuwendungen irgendwelcher Art.

Art. 31 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).

5. Stellung zur SLRG

Art. 32 Stellung

[1] Die SLRG Sektion Birseck anerkennt die Statuten der SLRG Region Nord-West und der SLRG, deren Reglemente und Beschlüsse. Sie führt mindestens das unveränderte Emblem der SLRG (Richtlinien der Kommunikationskommission).
[2] Die SLRG Sektion Birseck anerkennt die Kontrollbefugnis und das Weisungsrecht der SLRG Region Nord- West.
[3] Regional und Zentralvorstand der SLRG sind über wichtige Veranstaltungen der SLRG Sektion Birseck in Kenntnis zu setzen.
[4] Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG sind berechtigt, ohne Stimmrecht an der Generalversammlung der SLRG Sektion Birseck teilzunehmen.
[5] In begründeten Fällen können die zentralen Führungsorgane Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Sektion Birseck einberufen oder einberufen lassen.

6. Revision und Auflösung

Art. 33 Revision

[1] Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.
[2] Wird die Gesamtrevision der Statuten beschlossen, so hat der Vorstand die Pflicht, bis zur nächsten Generalversammlung einen Entwurf auszuarbeiten.

Art. 34 Genehmigung

Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderung sind durch die SLRG Region Nord-West zu genehmigen.

Art. 35 Auflösung

[1] Die Auflösung der SLRG Sektion Birseck kann durch eine hierzu besonders einberufene Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
[2] Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Nord-West zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet.

[3] Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion Birseck keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Nord-West frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen.

Art. 36 Rückgabe von unentgeltlichem oder subventioniertem Material

Bei Austritt, Ausschluss und Auflösung der SLRG Sektion Birseck sind die von der SLRG Nord- West und der SLRG unentgeltlich bezogenen oder subventionierten Materialien zurückzugeben. Name und Emblem der SLRG dürfen nicht mehr verwendet werden.

7. Genehmigung und Übergangsbestimmungen

Art. 37 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach Beschluss der Generalversammlung und der Genehmigung des Regionalvorstandes der SLRG sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt:

SLRG Sektion Birseck **Arlesheim, den 25.01.2008**

der Präsident der Kassier

Istvan Bojt Thomas Frech

SLRG Region Nord-West **Wangen an der Aare, den 17.03.2008**

Namens des Regionalvorstandes

der Präsident die Sekretärin

Stephan Böhlen Tanja Zaugg

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 1
Art. 1 Name und Sitz 1
Art. 2 Zweck 1
2. Mitgliedschaft 2
Art. 3 Mitglieder der Sektion 2
Art. 4 Mitglieder der Region Nord-West und der SLRG 2
Art. 5 Aufnahme 3
Art. 6 Austritt 3
Art. 7 Ausschluss 3
Art. 8 Rechte und Pflichten 3
3. Organisation 4
Art. 9 Organe 4
Art. 10 Die Generalversammlung 4
Art. 11 Befugnisse der Generalversammlung 4
Art. 12 Die Geschäfte der Generalversammlung 4
Art. 13 Wahlverfahren an der Generalversammlung 5
Art. 14 Vorstand 5
Art. 15 Vertretung 6
Art. 16 Pflichtenheft 6
Art. 17 Unterschrift 6
Art. 18 Einberufung und Beschlussfähigkeit 6
Art. 19 Befugnisse und Aufgaben 7
Art. 20 Präsident 7
Art. 21 Vizepräsident 7
Art. 22 Kassier 7
Art. 23 Technischer Leiter 8
Art. 24 Materialwart 8
Art. 25 Jugendverantwortlicher 8
Art. 26 Schwimmkursorganisator 8
Art. 27 Redaktor 8
Art. 28 Revisoren 8
4. Finanzen und Haftung 9
Art. 29 Finanzielles 9
Art. 30 Einnahmen 9
Art. 31 Haftung 9
5. Stellung zur SLRG 10
Art. 32 Stellung 10
6. Revision und Auflösung 10
Art. 33 Revision 10
Art. 34 Genehmigung 10
Art. 35 Auflösung 10
Art. 36 Rückgabe von unentgeltlichem oder subventioniertem Material 11
7. Genehmigung und Übergangsbestimmungen 11
Art. 37 Inkraftsetzung 11